

RS Vwgh 1988/2/16 87/14/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

UStG 1972 §12 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/14/0266 E 23. Oktober 1984 RS 4

Stammrechtssatz

Bei der Lösung der Frage, ob eine Tätigkeit auf Dauer gesehen Einnahmen erwarten läßt, kommt es nicht darauf an, wie der Steuerpflichtige die Tätigkeit hätte gestalten können, sondern darauf, wie er diese Tätigkeit tatsächlich gestaltet und damit auch finanziert hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140044.X04

Im RIS seit

12.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at